

# Zivilstand, Löhne und Altersvorsorge : zur rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Lehrerinnen

Autor(en): **Belleville Wiss, Elfriede**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel**

Band (Jahr): **188 (2009)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1006810>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zivilstand, Löhne und Altersvorsorge

## Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Lehrerinnen

Elfriede Belleville Wiss

Nicht nur in der Frage des Stimm- und Wahlrechts, sondern auch in ihrer Berufssituation waren die Lehrerinnen 1959 gegenüber ihren männlichen Kollegen klar benachteiligt. Sie erhielten auf allen Stufen – auch bei gleichem Diplom und gleicher Unterrichtstätigkeit – einen tieferen Lohn als die Lehrer, und wenn sie sich verheirateten, verloren sie ihre feste Anstellung, mussten ihre Mitgliedschaft in der Pensionskasse aufgeben und konnten bestenfalls als (noch) schlechter bezahlte feste Vikarin mit Jahresvertrag weiterbeschäftigt werden. Dass sich die Lehrerinnen des Mädchengymnasiums auch für die Beseitigung solch stossender Ungerechtigkeiten einsetzten, liegt auf der Hand, aber es wäre ihnen nie in den Sinn gekommen, dafür eine öffentliche Protestaktion zu veranstalten. Für die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen setzten sie auf die Berufsverbände, d.h. auf die 1895 gegründete Basler Sektion des Schweizerischen Lehrerinnenvereins und auf die Freiwillige Schulsynode, den Berufsverband aller Basler Lehrerinnen und Lehrer.<sup>1</sup>

«Die im Lehrerinnenverein organisierten Basler Frauen der Jahrhundertwende waren die Progressiven ihrer Zeit», schreibt die Streiklehrerin Gertrud Koettgen 1970 in ihrem Rückblick auf 75 Jahre Vereinsgeschichte. Der Verein forderte für die Frauen «in unendlicher Kleinarbeit» all die Rechte ein, die ihnen vorenthalten wurden, und dazu gehörte von Anfang an auch das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.<sup>2</sup> Für heutige Begriffe relativ früh, nämlich schon 1919, wäre den Lehrerinnen die Durchsetzung dieses Postulats im Kanton Basel-Stadt beinahe gelungen.<sup>3</sup>

### **Anna Kellers bahnbrechende Rede zur Lohngleichheit**

Ein beeindruckendes Engagement in dieser Sache zeigte die damalige Präsidentin des Lehrerinnenvereins, Anna Keller, die später vor allem als Jugendschriftstellerin und Dichterin bekannt wurde.<sup>4</sup> Am 24. April 1918, anlässlich einer allgemeinen Lehrerinnenversammlung in Basel, rief sie ihre Berufskolleginnen in einem bemerkenswerten Referat dazu auf, bei der bevorstehenden Besoldungsrevision geschlossen für den Grundsatz «gleiche Arbeit – gleicher Lohn» einzutreten. Im allgemeinen Teil untersucht Anna Keller zunächst eingehend die Ursachen für die generell tiefere Besoldung der Frauenarbeit und macht dafür auch die Frauen selbst verantwortlich. Sie weist etwa darauf hin, dass viele Mädchen und deren Eltern die weibliche Berufstätigkeit nur als Durchgangsstadium ansehen, weshalb sie für die wenigen Jahre bis zur Heirat eine ordentliche Berufsausbildung auch als unnötig erachten. Neben dem Dilettantismus in der Berufsauffassung und in der Ausbildung

Buchstabe Q  
aus dem  
Frauenstimmrechts-  
ABC



*Querköpfe sind oft Querulanten  
Weg mit den Quatsch- & Schnädertanten*

nennt sie weiter den Umstand, dass viele erwerbstätige Frauen tiefe Löhne einfach akzeptieren; die einen, weil sie in ihrem Verdienst nur einen angenehmen Familienzuschuss sehen, die andern, weil der Lohn des Mannes nicht reicht und sie auf den finanziellen Zustupf um jeden Preis angewiesen sind.

Nach einem Blick auf die Verhältnisse im Ausland und in der Schweiz wendet sich Anna Keller den Lehrerinnen in Basel zu. Sie berichtet, dass die Basler Sektion des Lehrerinnenvereins schon 1896, also im ersten Jahr ihres Bestehens, in einer Petition an den Grossen Rat die besoldungsmässige Gleichstellung mit den Lehrern gefordert hatte, was damals bei manchen Lehrerinnen einen Sturm der Entrüstung auslöste und zu Austritten aus dem Verein führte. Inzwischen seien die Besoldungen der Basler Lehrerschaft zweimal, 1903 und 1912, revidiert worden, und 1912 hätten es die Lehrerinnen sogar geschehen lassen, dass der Unterschied zwischen dem Stundenansatz der Lehrer und dem der Lehrerinnen vergrössert worden sei – auf der Primarschulstufe von 10% auf 19% und auf der Mittelstufe von 18% auf 20%.

Im Wissen darum, dass den meisten Lehrerinnen ein Kampf um materielle Vorteile widerstrebt, erklärt Anna Keller ihren Kolleginnen, hier gelte es, «sich zu überwinden», denn sie hätten «die moralische Pflicht», sich «mit allen erwerbstätigen Frauen solidarisch zu erklären». Die sonst eher nüchtern anmutende Rede klingt mit etwelchem Pathos aus: «Solange die Frauenarbeit in den sogenannten höheren Berufen bei gleicher Leistung noch bedeutend geringer gewertet wird als Männerarbeit, wird auch unten ein Unterschied bestehen, dort, wo's dann nicht <kaum>, sondern wo's eben <nicht> mehr zum Leben reicht, und die Frau gar oft gezwungen ist, entweder gesundheitlich oder moralisch unterzugehen. Solange die Staaten nicht wirkliche Sozialstaaten sind, wo für jeden einzelnen in Krankheit, Alter und Not hinreichend



**Abb. 45**  
Anna Keller, Lehrerin  
und Schriftstellerin,  
1879–1962.

durch die Allgemeinheit gesorgt wird, kann den Frauen nur durch gerechte Würdigung und Entschädigung ihrer Arbeitsleistung wirksam geholfen werden».<sup>5</sup>

Anna Kellers Referat, das in Form einer 28seitigen Broschüre publiziert wurde, verfehlte seine Wirkung nicht. Nicht nur der Vorstand der Schulsynode, sondern auch der Regierungsrat, dem die Broschüre von den Lehrerinnenorganisationen<sup>6</sup> zugestellt worden war, bekannten sich in der Folge zum Grundsatz «gleicher Lohn – gleiche Arbeit». Im Juli 1919 schlug die Regierung in ihrem Ratschlag zur Besoldungsrevision vor, die Gehälter der weiblichen Lehrkräfte deutlich stärker anzuheben als die der Lehrer. Berücksichtigt wurde allerdings, dass die Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen damals tiefer lag als die der Männer. Die vorgesehene Angleichung bis auf  $\frac{5}{6}$  der Lehrerlöhne entsprach, wie Anna Keller in ihrem Jahresbericht bestätigt, dem durchschnittlichen Unterschied in der Pflichtstundenzahl – allerdings mit einigen Abrundungen im Interesse einer einheitlichen Berechnung.<sup>7</sup>

FINANZW.

B1e BS  
5

# GLEICHE ARBEIT GLEICHER LOHN

Ein Beitrag zur Frage der Lehrer-  
und Lehrerinnenbesoldungen  
in Basel



[1918.]

Referat von Anna Keller,  
gehalten an der allgemeinen Lehrerinnen-  
versammlung am 24. April 1918

AK

K

\* 47.341

Abb. 46

«Gleiche Arbeit. Gleicher Lohn». Titelblatt des Drucks des Referats, das Anna Keller am 24. April 1918 an der allgemeinen Lehrerinnenversammlung gehalten hatte.

Im Grossen Rat scheiterte das Prinzip der Lohngleichheit letztlich aber doch. Aus Verärgerung über den Landesstreik von November 1918, dem sich auch Staatsangestellte (allerdings keine Lehrkräfte) angeschlossen hatten, trat das Parlament im August 1919 auf die Besoldungsvorlage nicht ein und überwies sie im September an eine Kommission. Am 13. November 1919 folgte der Grosse Rat schliesslich ohne Diskussion dem Kommissionsantrag, die Jahresansätze für die Lehrer um 200 Fr. heraufzusetzen, die der Lehrerinnen aber auf der von der Regierung beantragten Höhe zu belassen. Immerhin gingen Kommission und Parlament bei den Minimal- und Maximallöhnen der Arbeitslehrerinnen und der Kleinkinderlehrerinnen (Kindergärtnerinnen) über den ursprünglichen Regierungsvorschlag hinaus, während die Haushaltungslehrerinnen leer ausgingen.<sup>8</sup>

### **Auch 1954 kein gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

35 Jahre später, anlässlich der Besoldungsrevision von 1954, scheiterte die Verwirklichung des Prinzips «gleiche Arbeit – gleicher Lohn» erneut. Der Regierungsrat anerkannte zwar die grundsätzliche Berechtigung dieser Forderung, erklärte jedoch, die angestellten Berechnungen hätten ergeben, dass eine Gleichstellung der Lehrerinnen «wegen der finanziellen Auswirkung untragbar wäre und sich auch nicht verantworten liesse».<sup>9</sup> Selbst bei der Freiwilligen Schulsynode erhielt der damals von Alice Gysi, einer späteren Streiklehrerin, präsidierte Lehrerinnenverein nicht den erhofften Sukkors. Wohl hatte die Synode in den Vorverhandlungen noch die Gleichstellung der Löhne verlangt, doch in der entscheidenden Phase, anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 1953, sprachen sich in einer Abstimmung zu mitternächtlicher Stunde selbst von den rund 30 noch anwesenden Frauen lediglich 7 für die Lohngleichheit aus.<sup>10</sup> Trotzdem gab der Lehrerinnenverein noch nicht auf, sondern richtete im November 1953 eine Eingabe an den Regierungsrat und gelangte im Juni 1954 – nach der Publikation des Ratschlags – mit einem weiteren Schreiben an die Mitglieder des Grossen Rats.<sup>11</sup> In der Detailberatung des neuen Besoldungsgesetzes nahm sich dann ein Grossrat – der damalige PdA-Vertreter Dr. Martin Stohler – des Anliegens an, indem er folgenden Antrag stellte: «Die Besoldungen der Lehrerinnen sind denen der Lehrer in der Weise anzupassen, dass die Lehrerinnen pro Stundenzahl gleich entlohnt werden wie die Lehrer.» Stohlers Antrag wurde aber in der 1. Lesung mit grossem Mehr gegen 16 Stimmen und in der 2. Lesung mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen verworfen.<sup>12</sup>

### **1959: Die freien Vikarinnen werden schlechter gestellt**

Im Frühjahr 1959, kurz nach dem Lehrerinnenstreik, kam es noch schlimmer. Bei der Anhebung der Stundenansätze für die freien Vikariate, wo bisher männliche und weibliche Lehrkräfte gleichgestellt waren, wurde eine neue Ungleichheit geschaffen: Durch Anbindung der erhöhten Ansätze an das Besoldungsgesetz von 1954 wurden neu die freien Vikarinnen deutlich schlechter bezahlt als die Vikare!<sup>13</sup> Dagegen wehrten sich die Lehrerinnen – die auch Rektorat und Inspektion der beiden Mädchengymnasien auf ihrer Seite wussten<sup>14</sup> – im November 1959 mit zwei Aktionen. Zum einen richtete der Vorstand des Lehrerinnenvereins eine Eingabe an

# Jahresversammlung 1920

(Jahresbericht 1919.)

Ihr Vorstand ist Ihnen in erster Linie Rechenschaft schuldig über das, was in unser aller Interesse in der Besoldungsbewegung vom Lehrerinnenverein aus geschehen ist. — Nachdem am 10. Juni 1918 unsere 1. Eingabe an die Regierung den Standpunkt der gesamten Lehrerschaft festgestellt hatte, wurde die Besoldungsrevision verschoben, und man gewährte eine Nachwehrgzulage. Damals hatte sich unser Verein für die volle, statt der  $\frac{2}{3}$ -Zulage der unteren Lehrerkategorie zu wehren. Als dann im Frühjahr 1919 von den Staatsangehörigen und Lehrern eine 2. Nachwehrgzulage verlangt wurde, nahm die Regierung die Besoldungsrevision energisch an die Hand, und unsere Aktion musste rasch einsetzen. — Der Synodalvorstand arbeitete mit den Staatsbeamten und Staatsarbeitern zusammen eine gemeinsame Lohnskala aus, bei der die früheren Löhne als Grundlage genommen und eine entsprechende Kurve gezogen wurde, die für die untersten Kategorien 12,5% für die obersten 40%

den Regierungsrat.<sup>15</sup> Zum andern organisierte Rut Keiser, die Initiatorin des Lehrerinnenstreiks, namens der Kolleginnen der beiden Mädchengymnasien I und II<sup>16</sup> eine Unterschriftensammlung in allen Schulhäusern. Im Hinblick auf die bevorstehende Jahresversammlung der Freiwilligen Schulsynode sollten möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer für die Unterstützung zweier Resolutionen gewonnen werden. In der ersten wurde die Korrektur der ungerechten und unzeitgemässen Neuerung bei den Stundenansätzen der freien Vikariate verlangt. Die zweite forderte eine Revision des Besoldungsgesetzes von 1954 «in dem Sinne, dass die Besoldungen von Lehrerinnen und Lehrern aufgrund des gleichen Stundenansatzes der einzelnen Schulen berechnet werden».<sup>17</sup>

Dank der sorgfältigen Vorbereitungsarbeit der Lehrerinnen wurden in der Jahresversammlung der FSS vom 2. Dezember 1959 beide Resolutionen klar angenommen, die erste einstimmig und die zweite ohne Gegenmehr.<sup>18</sup> Bis zur gesetzlichen Gleichstellung der Lehrerinnen- und Lehrerlöhne vergingen in der Folge noch zweieinhalb Jahre. Auch unter dem Druck des damaligen Lehrkräftemangels stimmte der Grosse Rat am 29. Juni 1962 endlich einer entsprechenden Gesetzesvorlage zu.<sup>19</sup>

### **Nach 1918: Zölibatsklausel für Frauen – Arbeit oder Ehe**

Die unter dem Namen «Zölibatsklausel» oder «Doppelverdienerparagraf» bekannte Bestimmung, dass festangestellte Lehrerinnen nach einer Heirat ihre Stelle verloren und höchstens noch als schlechter bezahlte Vikarinnen mit Jahresvertrag unterrichten konnten, ist ein Kind der Wirtschaftskrise nach dem Ersten Weltkrieg. Der damalige Überfluss an Lehrkräften führte dazu, dass Vikare, und erst recht Vikarinnen<sup>20</sup>, jahrelang auf eine feste Anstellung warten mussten. Zusätzlich rechnete man mit einem Rückgang der Schülerzahlen. Vor diesem Hintergrund gewann in der Öffentlichkeit der Gedanke immer mehr an Boden, dass die verheirateten Lehrerinnen stellenlosen, erst vikariatsweise beschäftigten oder provisorisch angestellten Lehrkräften Platz machen sollten. Auch die Freiwillige Schulsynode gelangte mit einem entsprechenden Vorschlag an die Regierung, und selbst der Lehrerinnenverein verfolgte diesmal keine klare Linie wie 1918/19 beim Kampf für den Grundsatz «gleiche Arbeit – gleicher Lohn».

Am 17. November 1920 beschäftigte sich eine vom Lehrerinnenverein einberufene allgemeine Lehrerinnenversammlung mit dem Thema. Im einleitenden Referat erklärte Rosa Göttisheim – Lehrerin an der Töcherschule, dem späteren Mädchengymnasium – zunächst, bis vor kurzem habe ein ungeschriebenes Gesetz dafür gesorgt, dass eine Lehrerin bei ihrer Verheiratung zurücktrete. In jüngster Zeit fange es aber an zur Regel zu werden, dass sie weiter amte. Sparmassnahmen und das Elend des Lehrerüberflusses hätten nun dazu geführt, dass die Möglichkeit der Entlassung verheirateter Lehrerinnen geprüft werde. Vom Gefühlsstandpunkt aus gehöre eine Frau ins Heim und zur Familie. Wer sich darüber empöre, dass eine verheiratete Lehrerin aus Bequemlichkeitsgründen auf Kinder verzichte, oder wer am Doppelverdienertum Anstoss nehme, rege sich aber über Dinge auf, die Privatsache seien und mit der Schule nichts zu tun hätten. Geschäftsfrauen lasse man auch ohne weiteres ihre Arbeit tun und Geld verdienen. Es dürfe kein Gesetz



geschaffen werden, das der verheirateten Lehrerin das Recht nehme, im Beruf zu bleiben. Allerdings dürfe eine Unterschätzung des Frauen- und Mütterberufs nicht einreissen; diese Gefahr bestehe bei den jungen Lehrerinnen.

Anschliessend debattierte man über einen Resolutionsentwurf, den Georgine Gerhard – ebenfalls Lehrerin an der Töchterschule – im Sinne der Referentin abgefasst hatte. In der Diskussion wurden auch Stimmen zugunsten einer bedingungslosen Weiterbeschäftigung verheirateter Lehrerinnen laut. Die von der Regierung vorgesehene gesetzliche Auflösung des Dienstverhältnisses durch Verheiratung zwinge viele Lehrerinnen zum Zölibat; Lehrerinnen wollten aus Freude am Beruf im Amt bleiben, und es brauche mehr Frauen und Mütter an der Schule, da diese ein tieferes Verständnis für die Kinder und mehr Einfluss auf die Mädchen – die künftigen Mütter – hätten. Eine verheiratete Lehrerin betonte, dass sie (wohl dank einer Hausangestellten) mehr Zeit für ihre Kinder habe, als wenn sie sich dem Haushalt widmen müsste. Schliesslich wurden die einzelnen Teile der Resolution aber mit überwältigendem Mehr angenommen. Am umstrittensten war die einleitende Bemerkung: «[Die Allgemeine Lehrerinnenversammlung] hält es im Interesse des Heims und der Schule für wünschbar, dass die dort tätigen Frauen nicht den Doppelberuf einer Hausfrau und Lehrerin ausüben.» Aber auch auf diesen Passus entfielen nur 8 Nein-, bei 67 Jastimmen. Im regierungsrätlichen Ratschlag vom 31. Dezember 1920<sup>21</sup> wurde natürlich diese Aussage des Lehrerinnenvereins kursiv hervorgehoben.

#### **«Ungerechtfertigter Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht»**

Korrekterweise zitierte man aber auch die Einwände der Lehrerinnen gegen die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes betreffend Lösung des Dienstverhältnisses der verheirateten Lehrerin: Das Gesetz bedeute «einen ungerechtfertigten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau», es treffe «nur einen ganz kleinen Bruchteil der im Doppelberuf stehenden Frauen» und schaffe für die Lehrerinnen «eine Ausnahmestellung», und schliesslich sei es «in manchen Fällen sehr wohl möglich, den Beruf der Hausfrau und Mutter mit einem eventuell reduzierten Schulpensum zu vereinigen, ohne dass Heim und Schule darunter leiden».

Ebenfalls wörtlich wiedergegeben wurde im Ratschlag die vom Lehrerinnenverein vorgeschlagene alternative Fassung des Gesetzes: «Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein, oder sie richtet an die Inspektion, der sie untersteht, zu Händen der oberen Behörden ein begründetes Gesuch um Beibehaltung ihres Amtes in vollem oder beschränktem Umfang. Erachten die Behörden die Begründung des Gesuches als ungenügend, so steht ihnen das Recht zu, das Dienstverhältnis zu lösen.» Diesen Alternativvorschlag hatte übrigens Georgine Gerhard der Allgemeinen Lehrerinnenversammlung mit dem Argument beliebt gemacht, er sei nötig, damit der Staat in Ausnahmefällen bei unzulänglichen Lehrerinnen einen Rücktritt veranlassen könne. Dies mutet reichlich naiv an, gab es doch damals gewiss auch männliche Lehrkräfte, deren Leistung nicht zu befriedigen vermochte, auch wenn sie die Schularbeit nicht wegen der Doppelbelastung vernachlässigten, wie man dies bei den verheirateten Lehrerinnen befürchtete.



Erst mit der Publikation des Ratschlags scheint dem Lehrerinnenverein bewusst geworden zu sein, dass er mit seiner halbherzigen Resolution dem Regierungsrat reichlich Argumente geliefert hatte, an seiner Version einer prinzipiellen Lösung des Dienstverhältnisses durch Verheiratung festzuhalten. Im Jahresbericht zuhanden der Jahresversammlung vom 29. Januar 1921 schreibt die Präsidentin Anna Keller: «Leider hat der Ratschlag der Regierung die Resolution etwas einseitig benützt, indem er den Satz mit der (prinzipiellen) Zustimmung, dass der Doppelberuf stark belastete, gesperrt gedruckt veröffentlicht und dadurch von unserer eigentlichen Forderung, der Ablehnung des gänzlichen Verbots, ablenkt.» Anna Keller räumt auch ein, dass die übrigen Sektionen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins von den Baslerinnen ein radikaleres Vorgehen erwartet hätten.<sup>22</sup> Namentlich die Zürcherinnen, die damals ebenfalls – und zwar erfolgreich – gegen eine Zölibatsklausel für Lehrerinnen kämpften, waren verärgert, zumal Basel Ende 1920 das Zentralpräsidium des Vereins übernommen hatte.<sup>23</sup>

#### «Kein Ausnahmegesetz für die verheiratete Lehrerin»

Zusammen mit der Basler Frauenzentrale, der der Lehrerinnenverein als Mitglied angehörte, versuchte man zu retten, was zu retten war. Am 7. Februar 1921 fand auf Einladung des Frauenstimmrechtsvereins – ebenfalls eines Mitglieds der Frauenzentrale – eine öffentliche Versammlung im Bernoullianum statt, die in einer Resolution «das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetz auf Lösung des Dienstverhältnisses der verheirateten Lehrerin» ablehnte und die Basler Frauenzentrale beauftragte, den Grossen Rat in einer Eingabe davon in Kenntnis zu setzen.<sup>24</sup> In dieser Eingabe wurde

betont, es dürfe kein Ausnahmegesetz für die verheiratete Lehrerin erlassen werden. Lehrerinnen und Lehrer, deren Amtsführung Anlass zu Beanstandungen gebe, könnten vom Regierungsrat im Rahmen eines Disziplinarverfahrens entlassen werden. Im Hinblick auf die bevorstehende Behandlung des Gesetzes im Parlament und um «Missverständnissen» vorzubeugen, beschloss der Vorstand des Lehrerinnenvereins am 29. September 1921 ausserdem, dem Grossen Rat einen Brief zukommen zu lassen. Darin heisst es, als Mitglied der Frauenzentrale sei der Lehrerinnenverein an der Eingabe der Frauenzentrale mitbeteiligt. Er verzichte auf die in seiner Resolution vom 23. November 1920 von der Allgemeinen Lehrerinnenversammlung geäussernten Wünsche zugunsten der Eingabe der Frauenzentrale, die er dem Grossen Rat zur wohlwollenden Prüfung empfehle.<sup>25</sup>

Allerdings konnten diese Stellungnahmen nicht verhindern, dass der Grosse Rat am 12. Januar 1922 unter Verzicht auf eine 2. Lesung eine noch restriktivere Zölibatsklausel beschloss, als sie der Regierungsrat in seinem Ratschlag vom 31. Dezember 1920 vorgeschlagen hatte. In § 77 des Schulgesetzes von 1880 wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautete: «Bei Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung gelöst. In besonderen Fällen (auch bei Wiederanstellung verwitweter oder geschiedener Lehrerinnen) kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen gestatten, wobei jedoch ein vermindertes Pensum zuzuteilen ist. Gehalts- und Pensionsansprüche sind entsprechend zu reduzieren».<sup>26</sup>

In der Version des Regierungsrates hatte der Schwerpunkt noch auf der Möglichkeit des Erziehungsrates gelegen, Ausnahmen zu bewilligen, «namentlich wenn es erwünscht ist, die Lehrerin als besonders tüchtige Kraft der Schule zu erhalten».<sup>27</sup> Nun wurde dieser Passus ersetzt durch die einschränkende Bestimmung, dass in den bewilligten Ausnahmefällen nur ein vermindertes Pensum zugeteilt werden dürfe und Gehalts- und Pensionsansprüche entsprechend zu reduzieren seien.<sup>28</sup>

### **Hässlicher Misston wegen hartem Abschied und Fusstritt**

Im Jahresbericht, den die neue Präsidentin des Lehrerinnenvereins, die Töchter-schullehrerin Pauline Müller, der Jahresversammlung vom 28. Januar 1922 vorlegte, wurde dieser Entscheid wie folgt kommentiert: «Leider schliesst unser Vereinsjahr mit einem hässlichen Misston ab. Der Grosse Rat hat es nach einer schmählich oberflächlichen Diskussion fertig gebracht, den verheirateten Lehrerinnen einen harten Abschied, den verwitweten und geschiedenen einen Fusstritt zu geben, indem er diesen nur ein beschränktes Pensum zubilligt».<sup>29</sup>

Von mangelhaften staatsbürgerlichen Kenntnissen zeugt die von der Jahresversammlung beschlossene Eingabe an den Grossen Rat, in der dieser gebeten wurde, auf seinen Beschluss betreffend 2. Lesung zurückzukommen und namentlich den neu eingefügten Passus betreffend die verwitwete und geschiedene Lehrerin nochmals einer Prüfung zu unterziehen. In seinem Antwortschreiben wies der Grossratspräsident darauf hin, dass die Geschäftsordnung ein solches Zurückkommen nicht vorsehe, es bleibe lediglich die Möglichkeit eines Referendums gegen den Grossratsbeschluss.<sup>30</sup> Ein solches Referendum wurde aber offensichtlich nicht ergriffen.<sup>31</sup>

Zu ergänzen bleibt, dass der Grosse Rat 1926 aus Konsequenzgründen beschloss, in § 9 des Beamtengesetzes alle verheirateten weiblichen Beamten und Angestellten gleich zu behandeln wie die Lehrerinnen.<sup>32</sup> In der Folge änderte sich auch beim Erlass des Schulgesetzes von 1929 nicht viel. Aus § 77 Abs. 2, wie er 1922 in das Schulgesetz von 1880 eingefügt worden war, wurde der in Anlehnung an das Beamtengesetz neu formulierte, aber sinngemäss weitgehend identische § 97: «Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen während der Dauer der Ehe nicht wählbar. Bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung, bzw. Wiederverheiratung gelöst.» Leicht gemildert wurde immerhin der anschliessende Passus, wonach in besonderen, der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegenden Fällen «auch ein vermindertes Pensum zugeteilt werden» konnte, aber nicht mehr musste.<sup>33</sup>

### **1957: «Immer mehr verheiratete Frauen im Lehrerstab»**

Erst mit dem Lehrkräftemangel in den fünfziger Jahren begann man die geltende gesetzliche Regelung in Frage zu stellen. 1957 griff Rektor Paul Gessler das Thema unter dem Titel «Das Problem der verheirateten Lehrerin» in seinem Auszug aus den Lehrerberichten zuhanden des Erziehungsrates auf: «[...] der katastrophale Nachwuchsmangel führt dazu, dass die Schulen immer mehr verheiratete Frauen in ihren Lehrerstab aufnehmen müssen – natürlich immer nur für ein Jahr, als feste Vikarinnen; anders erlaubt es das Gesetz nicht. Es ist eine starke Zumutung an diese Frauen, jedesmal bloss für ein Jahr die grosse Umstellung ihrer Lebensführung vorzunehmen, immer unter der freundlichen Versicherung, dass man sie sofort wieder vor die Türe setzen werde, sobald irgendwo ein brauchbarer Mann oder eine brauchbare ledige Lehrerin auftauche. [...] Die bestehende Gesetzesbestimmung, die die Anstellung verheirateter Frauen im Staatsdienst verbietet, ist eng und schulmeisterlich. Sie benachteiligt die weiblichen Staatsangestellten schwer gegenüber den weiblichen Privatangestellten oder Selbständigerwerbenden; sie schafft bei einzelnen Kategorien nicht verantwortbare Härten, die gefährliche Auswirkungen haben. Und all das nimmt man seit Jahrzehnten hin, obwohl das Gesetz eine typische Geburt der Krisenzeit ist. Eine Revision wäre überfällig!»

Mit den «gefährlichen Auswirkungen» spielte Rektor Gessler wohl auf den von ihm zitierten Lehrerbericht von Dr. Viktor Holbro an. Dieser hatte erklärt, dass der etwas krass formulierte Spruch einer Kollegin: «Die heutigen Anstellungsverhältnisse treiben die junge Lehrerin ins Konkubinat» in manchen Fällen nicht unbegründet sei.<sup>34</sup> Vor dem Hintergrund dieser Äusserung Holbros überrascht es nicht, dass gerade dieser Lehrer zwei Jahre später von Dr. Dora Allgöwer am Vortag des Lehrerinnenstreiks eingeweiht wurde!

### **Eine Streiklehrerin knackt 1961 die Zölibatsklausel**

Dora Allgöwer war es denn auch, die bei der Beseitigung der Zölibatsklausel eine Vorreiterrolle spielte. Sie hatte, wie der damalige Rektor Dr. Luzius Gessler anlässlich ihres neunzigsten Geburtstags schreibt, «ihre 1935 mit Begeisterung angetretene Lehrerinnenstelle schon 1939 zähneknirschend wieder kündigen müssen,

weil Lehrerinnen damals für ihre Verheiratung noch mit dem Berufsverbot bestraft wurden. Erst im Jahre 1956 kehrte sie an ihre Schule zurück. Zunächst allerdings nur als Vikarin, bis es ihr 1961 gelang, unterstützt von ihrem Rektorat und ihrer Inspektion, das von den staatlichen Behörden rigoros verteidigte Anstellungsverbot für verheiratete Frauen aus den Angeln zu heben und als erste verheiratete Frau an einem Basler Gymnasium angestellt zu werden».<sup>35</sup>

Bis zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vergingen allerdings weitere vier Jahre – die Anstellung von Dora Allgöwer war noch auf Basis der Ausnahmebestimmung in § 97 des Schulgesetzes von 1929 erfolgt. Bei der Ausarbeitung des Ratschlags wollte der Regierungsrat zunächst von einer völligen Gleichstellung der verheirateten Lehrerinnen mit ihren ledigen Kolleginnen und den männlichen Lehrkräften absehen. Sie hätten sich bei ihrer Verheiratung einer Neuwahl stellen müssen, wären nicht auf unbestimmte Zeit, sondern nur auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt worden und überdies verpflichtet gewesen, ein volles Pensum zu erteilen. Die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission wollte in ihrer Mehrheit an den beiden ersten Einschränkungen festhalten; lediglich die Verpflichtung auf ein Vollpensum wäre entfallen. In der Sitzung des Grossen Rates vom 21. Oktober 1965 folgte das Parlament aber mit 66 gegen 36 Stimmen der Kommissionsminderheit, welche folgende Neufassung des § 97 beantragt hatte: «Frauen sind ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand wählbar; durch Zivilstandsänderungen wird das Dienstverhältnis nicht aufgelöst».<sup>36</sup> 1968, beim Erlass des neuen Beamtengesetzes, wurden dann analog zu den Lehrerinnen auch die übrigen weiblichen Staatsbediensteten ihren männlichen Kollegen gleichgestellt.<sup>37</sup>

### **Noch keine Gleichstellung beim Pensionsanspruch**

Keine Gleichstellung bestand allerdings nach wie vor in bezug auf den Pensionsanspruch: Heiratete eine definitiv angestellte Frau, so verlor sie ihre Mitgliedschaft in der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals (PWWK) und wurde zu den Spareinlegern versetzt, was eine gravierende Verschlechterung der Altersvorsorge bedeutete. Eine Anpassung des PWWK-Gesetzes erfolgte schliesslich 1970, im Rahmen einer umfangreichen Neuordnung durch den Grossen Rat. Gemäss § 3 des neuen Gesetzes gehörten definitiv angestellte, verheiratete Frauen nun grundsätzlich der Pensionskasse an. Man liess ihnen aber die Möglichkeit offen, sich innert drei Monaten seit der definitiven Anstellung bzw. der Verheiratung den Spareinlegern zuweisen zu lassen. Diese Variante mochte im Hinblick auf die zu leistende Einkaufssumme – vor allem beim Übergang vom bisherigen auf das neue Gesetz – sinnvoll sein. Sie war aber auch auf § 19 Absatz 2 abgestimmt, der die Kumulierung verschiedener Rentenleistungen ausschloss. Regierungsrat und vorberatende Grossratskommission wollten dadurch verhindern, dass eine verheiratete Frau gleichzeitig eine Invaliden- bzw. Altersrente aus ihrer früheren Tätigkeit und eine Witwenrente von ihrem verstorbenen Ehemann beziehen konnte. Gemäss § 19 Absatz 2 sollte nur die höhere der in Frage kommenden Leistungen ausgerichtet werden. Angesichts dieser Bestimmung wäre die Zuweisung zu den Spareinlegern möglicherweise (d.h. wenn beide Ehepartner im Staatsdienst standen) für die Frau finanziell interessanter gewesen.

Der Liberale Dr. R. T. Sarasin bezeichnete es aber in der parlamentarischen Eintretensdebatte als ungerecht und unhaltbar, dass an Frauen keine Doppelrenten ausgerichtet werden sollten, und beantragte in der Detailberatung, die diskriminierende Ergänzung des § 19 zu streichen. Sarasins Parteikollege Dr. A. Christ unterstützte den Antrag aus grundsätzlichen, juristischen Erwägungen. Er erklärte, die Leistungen der PWWK seien kein Gnadengeschenk, sondern Gegenleistungen für Prämienzahlungen und somit rechtliche Ansprüche. Der Grosse Rat hiess den Streichungsantrag Sarasin mit 41:17 Stimmen gut und verabschiedete die Gesetzesvorlage als Ganzes am 26. Februar 1970 überaus deutlich mit 101:1 Stimmen.<sup>38</sup> Im April des gleichen Jahres wurde die PWWK-Revision dann auch von den Basler Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern klar angenommen.

### **Die «Basler Lohnklage» von 1987**

Am 14. Juni 1981 stimmten Volk und Stände dem bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» zu und verankerten damit das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter in Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Der Text wurde mit einer Präzisierung in Satz 2 (Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung ...) in die Bundesverfassung vom 18. April 1999 übernommen, wo er unter Artikel 8 Absatz 3 zu finden ist. Das in Satz 3 verankerte Grundrecht auf Lohngleichheit nicht nur für gleiche, sondern auch für gleichwertige Arbeit liess neu einen Vergleich zwischen Arbeiten verschiedener Natur zu und bot somit einen ersten Ansatzpunkt zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung in typischen Frauenberufen.<sup>39</sup>

Die Basler Kindergärtnerinnen reagierten äusserst rasch auf die neue Sachlage. Noch im Juni 1981 wandte sich ihre Konferenz mit einer Resolution für die Besserstellung typischer Frauenberufe an die Freiwillige Schulsynode. Nach mehrjährigen Vorabklärungen durch eine Arbeitsgruppe beschloss die FSS 1985, den Rechtsweg zu beschreiten und für die 19 Kindergärtnerinnen, Textil- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die sich als Einzelklägerinnen zur Verfügung stellten, das (beträchtliche!) Kostenrisiko zu übernehmen.<sup>40</sup> Mit der beigezogenen Anwältin Elisabeth Freivogel stellten die Klägerinnen im Oktober 1987 Antrag an den Regierungsrat, ihre Löhne um zwei Lohnklassen anzuheben. Auf die regierungsrätliche Ablehnung folgte ein langwieriger, bis vor Bundesgericht ausgefochtener Musterprozess von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Für den Nachweis einer geschlechtsspezifischen Lohndiskriminierung erwies es sich als hilfreich, dass der Kanton Basel-Stadt seit 1970 bei der Lohnklasseneinreihung die Methode der analytischen Arbeitsplatzbewertung anwendet. Dabei werden sämtliche Funktionen nach einheitlichen Anforderungen und Belastungsmerkmalen bewertet. Bei den Kriterien Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Durchsetzungsvermögen, seelische Belastung, Takt, geistige Fähigkeiten, geistige Beanspruchung und Ausdrucksfähigkeit konnte für die Lehrberufe der Klägerinnen eine deutliche Schlechterbewertung gegenüber typisch männlichen oder geschlechtsgemischten Lehrberufen nachgewiesen werden.

Nachdem das Basler Appellationsgericht die Diskriminierung zwar anerkannt, den Rekurs aber abgewiesen hatte, da eine Lohnkorrektur Sache des Gesetzgebers sei, erhoben die Klägerinnen staatsrechtliche Beschwerde vor Bundesgericht. Dieses gab ihnen im Mai 1991 Recht, worauf das Basler Appellationsgericht im Juli 1993 eine Höhereinreihung um zwei Lohnklassen verfügte. Der Regierungsrat reagierte nun seinerseits mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, auf die das letztere im März 1994 mangels Klageberechtigung des Regierungsrates nicht eintrat.

Ab August 1994 wurden somit sämtliche Basler Kindergärtnerinnen, Textil- und Hauswirtschaftslehrerinnen um zwei Lohnklassen höher entlohnt. Die 17 Klägerinnen (zwei waren im Lauf des Verfahrens gestorben) erhielten ausserdem rückwirkend auf den 1.11.1987 eine Nachzahlung in Höhe der Lohndifferenz. In einer zweiten, von der FSS finanzierten und am 1. Mai 1994 eingereichten Klage, die einen erneuten Gang vor Bundesgericht nötig machte, erreichten auch die 580 Berufskolleginnen der Klägerinnen im Dezember 1998 eine rückwirkende Lohnnachzahlung auf 5 Jahre, d.h. ab 1. Mai 1989. Das Bundesgericht stellte damit unmissverständlich klar, dass das Recht auf einen diskriminierungsfreien Lohn auch den Anspruch auf Lohnnachforderungen im Rahmen der Verjährungsfrist einschliesst.<sup>41</sup>

## Anmerkungen

- 1 Der 1892 gegründeten Freiwilligen Schulsynode Basel-Stadt (FSS, heute meist fss) gehörten in kürzester Zeit beinahe alle beitragsberechtigten Lehrkräfte an, so dass sie das nötige Gewicht hatte, um Schulfragen zu begutachten, die mehrere oder alle Schulen betrafen. Ausserdem vertrat sie als Berufsverband der Lehrkräfte deren berufs- und personalpolitische Interessen. Durch das neue Schulgesetz von 1929 wurde die Freiwillige in die Staatliche Schulsynode umgewandelt. 1930 schlossen sich die Lehrkräfte parallel zur Staatlichen Schulsynode, die sich nun ausschliesslich mit Fragen der Erziehung und des Schulwesens zu befassen hatte, zur Freiwilligen Schulsynode zusammen, um auch ihre gewerkschaftlichen Interessen zu vertreten.
- 2 Köttgen, Gertrud: 75 Jahre Basler Lehrerinnenverein, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung 13./14.6.1970, S. 141–145. 1977 wurde die Auflösung der Basler Sektion beschlossen, weil die jüngeren Lehrerinnen eher nach partnerschaftlicher Zusammenarbeit tendierten und dem Verein somit der Nachwuchs fehlte. Vgl. Protokoll der Jahresversammlung vom 19.1.1977, Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS) PA 755 A 6.
- 3 Strub, Elisa, in: Vergessene Geschichte, Band 1, Bern 2000, S. 260, meint zu Unrecht, dass Basel 1919 die Lehrerinnen den Lehrern gleichgestellt habe!
- 4 Keller, Anna (1879–1962), zuerst Primarlehrerin, dann Reallehrerin und Übungslehrerin für Kandidaten der Mittelstufe am Kantonalen Lehrerseminar, gehörte auch zu den Gründerinnen der Basler Vereinigung für Frauenstimmrecht. Vgl. Nachruf von Georgine Gerhard in der National-Zeitung vom 3.9.1962.
- 5 Keller, Anna: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn, [Basel] 1918.
- 6 Aus den Protokollbüchern des Lehrerinnenvereins (StABS PA 755 A 1 – A 6) geht hervor, dass die Handarbeitslehrerinnen, Haushaltungslehrerinnen und Kindergärtnerinnen in eigenen Verbänden organisiert waren, aber mit dem Lehrerinnenverein zusammenarbeiteten.
- 7 Jahresversammlung 1920, StABS PA 755 A 2. Die einzelnen Lehrerinnenkategorien hatten unterschiedliche Pflichtstundenzahlen.
- 8 Protokoll der JV 1920 des Lehrerinnenvereins, StABS PA 755 A 2. Grossratsprotokolle vom 8.8., 25.9. und 13.11. 1919; Ratschlag Nr. 2245 und Kommissionsbericht Nr. 2268.
- 9 Ratschlag Nr. 5019, S. 117.
- 10 Jahresbericht der FSS für 1958/59 (Basler Schulblatt 1959, S. 205); Jahresbericht 1954 des Lehrerinnenvereins/Protokolle vom 7.1., 13.1., 2.10. und 6.11.1953 (StABS PA 755 C1/A5).
- 11 Die beiden Eingaben sind ins Protokollbuch V (StABS PA 755 A 5) eingelegt.
- 12 Protokoll GR, 1.7. und 8.7.1954.
- 13 Jahresbericht der FSS für 1958/59, Basler Schulblatt 1959, S. 205.
- 14 StABS Protokolle T 69.1: Inspektionssitzungen des MG I vom 12.11. und 11.12.1959; StABS Protokolle T 70.1: Inspektionssitzungen des MG II 1.10., 7.10. und 30.11.1959.
- 15 Jahresbericht des Lehrerinnenvereins für 1959 (StABS PA 755 C 1).
- 16 Rut Keiser und weitere MG-Lehrerinnen protestierten auch dadurch, dass sie sich nicht mehr für Stellvertretungen zur Verfügung stellten. Vgl. Inspektionssitzungen des MG II vom 1.10. und 7.10.1959 (StABS Protokolle T 70.1) und Jahresbericht des Lehrerinnenvereins für 1959 (StABS PA 755 C 1).
- 17 Von 381 Lehrerinnen und Lehrern unterzeichnete Unterschriftenbogen und Begleitbrief von Rut Keiser beim JV-Protokoll der FSS vom 2.12.1959, Archiv Schulsynode.
- 18 Protokoll der 29. JV der FSS vom 2.12.1959, Archiv Schulsynode.
- 19 Bericht der Grossratskommission Nr. 5870 zum Ratschlag Nr. 5813; Protokoll GR vom 29.6.1962; Kantonsblatt Basel-Stadt Nr. 1, 4.7.1962, und Nr. 16, 25.8.1962.
- 20 In der Vorstandssitzung des Lehrerinnenvereins vom 8.12.1921 ist die Rede von «unhaltbaren Zuständen, die Vikarinnen mit festem Pensum und die oft jahrelang provisorisch angestellten Lehrerinnen betreffend» (StABS PA 755 A2).
- 21 Ratschlag Nr. 2353.
- 22 StABS PA 755 A2, Jahresbericht für 1920.
- 23 Bähler, Anna: «Was sie wollten, das wollten sie stark und ganz», Geschichte des Schweizerischen Lehrerinnenvereins, S.35. Anna Keller übernahm das Präsidium des Schweizerischen Verbandes, und Georgine Gerhard, Antonie Heman und Rosa Göttisheim (sie löste Anna Keller Ende 1924 ab und präsierte den Schweizerischen Verband bis 1932) wirkten im Zentralvorstand mit (StABS PA 755 A2, Jahresversammlung vom 29.1.1921).
- 24 National-Zeitung, Beilage zu Nr. 65, 8.2.1921.
- 25 Vorstandssitzung vom 29.9.1921, StABS PA 755 A 2.



- 26 Kantonsblatt BS Nr. 4, 14.1.1922.
- 27 Ratschlag Nr. 2353, S. 22.
- 28 Protokoll GR vom 12.1.1922.
- 29 StABS PA 755 A2.
- 30 Eine Kopie des Briefes an den GR und die Antwort des GR-Präsidenten sind in das Protokollbuch V des Lehrerinnenvereins eingelegt (StABS PA 755 A 2).
- 31 Laut Kantonsblatt BS vom 14. März 1922 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.
- 32 Bericht Nr. 2769 der Grossratskommission zur 2. Lesung des Beamtengesetzes vom 14. Oktober 1926.
- 33 Schulgesetz vom 4. April 1929.
- 34 Auszug aus den Lehrerberichten über das Schuljahr 1956/57, StABS ED-REG 1 454-7-1.
- 35 Basler Zeitung, 11.12.1997. Vgl. auch den gedruckten Bericht des MG I über die Schuljahre 1959/60–1964/65, S. 52 und die Inspektionsprotokolle vom 29.4. und 27.5.1959, 28.1., 17.6. und 13.12.1960, 3.2. und 23.6.1961 (StABS Protokolle T 69. 1).
- 36 Inspektionssitzung des MG I vom 18.8.1962 (StABS Protokolle T 69. 1), Inspektionssitzung des MG II vom 29.8.1962 (StABS Protokolle T 70. 1), Ratschlag Nr. 5953 und Bericht der Grossratskommission Nr. 6188, Protokoll GR vom 21.10.1965. Mit der konkreten Umsetzung der Neuregelung scheint es jedoch nicht sofort geklappt zu haben, obwohl der geänderte § 97 des Schulgesetzes am 6. Dezember 1965 in Kraft trat (Kantonsblatt 1965, S. 291). Frau L. Thordai-Schweizer jedenfalls erinnert sich, dass sie nach ihrer Heirat Ende 1965 ihre feste Anstellung noch aufgeben musste.
- 37 Vgl. Ratschlag 6382 und § 12 des Beamtengesetzes vom 25. April 1968.
- 38 Bericht der Grossratskommission Nr. 6649 zum Ratschlag Nr. 6574; Protokoll GR vom 26.2.1970; Basler Nachrichten Nr. 85, 25.2.1970, und Nr. 87, 28.2./1.3.1970; National-Zeitung Nr. 94, 27.2.1970; Kantonsblatt BS Nr. 16, 28.2.1970, und Nr. 32, 30.4.1970.
- 39 Eidgenössische Frauenkommission: Geschichte der Gleichstellung, «Frauen, Macht, Geschichte 1848–2000», Kapitel 3.2., [www.frauenkommission.ch/geschichte](http://www.frauenkommission.ch/geschichte).
- 40 Auch der Dachverband LCH leistete einen Beitrag an die Verfahrenskosten (Basler Schulblatt 2/1996).
- 41 Bollag, Yvonne: Die Basler Lohnklage – ein Musterprozess in Sachen Gleichstellung, in: Basler Stadtbuch 1994, S. 56–58; Jahresbericht der FSS für das Geschäftsjahr 1993, in: Basler Schulblatt, 10.3.1994, S. 40; Basler Schulblatt 1/1999, S. 21; Basler Zeitung, 6.1.1999.